

**Empfehlung des Landeskongresses der  
Theologiestudierenden der Evangelischen  
Kirche von Kurhessen-Waldeck zur Umset-  
zung der „Rahmenordnung für die Erste  
Theologische Prüfung/die Diplomprüfung  
in Evangelischer Theologie“ in landeskirch-  
liches Recht**

**Hofgeismar, 28.08.2002**

## **1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Landeskongress begrüßt ausdrücklich das Anliegen der Rahmenordnung, die allzu unterschiedlichen Prüfungsordnungen der Landeskirchen und Theologischen Fakultäten/Fachbereiche zu vereinheitlichen. Größere Vergleichbarkeit und eine damit verbundene größere Durchlässigkeit insbesondere zwischen den Landeskirchen sind die auch von den Studierenden gewünschten positiven Aspekte, die mit dieser Rahmenordnung verbunden werden.

Allerdings bezweifelt der Landeskongress, dass mit der vor allem für manche Landeskirchen erheblichen Verschärfung der Prüfungsordnung in Zeiten des Nachwuchsmangels das richtige Signal gesetzt wird. Qualifizierte Theologinnen und Theologen müssen für die Universitäten und Kirchen das Ziel der Ausbildung sein. Zumindest für die Kirchen muss jedoch als gleichrangiges Ziel bestehen bleiben, *alle* Pfarrstellen mit Theologinnen und Theologen zu besetzen, die für dieses Amt auch mit den notwendigen weiteren Kompetenzen – z.B. soziale und seelsorgliche Kompetenz – ausgestattet sind. Der Landeskongress sieht die Gefahr, dass sich die Kirchen die Möglichkeit der Wahl unter derartig kompetenten Vikarinnen und Vikaren durch die z.T. massiven Verschärfungen der Prüfungsordnung (bei weiterhin abnehmender altsprachlicher Vorbildung!) unter Umständen unnötig einschränken.

Trotz dieser Bedenken sieht es der Landeskongress jedoch auch als Erfolg an, dass man sich bei der Erstellung der Rahmenordnung nicht am geringen Anforderungsniveau anderer bisheriger Prüfungsordnungen orientiert hat.

Aus unserer Sicht muss jedoch bei der Umsetzung der Rahmenordnung in landeskirchliches Recht zum einen darauf geachtet werden, dass Verbesserungen unserer bisherigen Prüfungsordnung, die durch die Rahmenordnung ermöglicht werden, in der neuen Fassung berücksichtigt werden, zum anderen, dass in Kurhessen-Waldeck – mit einer der bisher anspruchsvollsten Prüfungsordnungen – nicht eine weitere Erschwerung eintritt.

Aus diesem Grunde legt der Landeskongress hiermit seine Vorschläge zur Umsetzung vor.

## **2 §§ 1-5 RO**

Zu diesen Paragraphen ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

Zum einen halten wir den studienabschließenden Charakter des Examens weiterhin für sinnvoll. Allerdings legen wir auch Wert darauf, dass § 2, Satz 4 RO, Möglichkeiten eröffnet, einzelne Prüfungsleistungen vorzuziehen. Hierbei wird bezüglich § 10, Abschnitt (1) Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit, zu überlegen sein, welcher Termin für diese Hausarbeit dem studienabschließenden Charakter am förderlichsten ist.

Zum anderen nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass mit § 3 RO nun endlich eine bundeseinheitliche und an den Realitäten des Theologiestudiums orientierte Festlegung der Regelstudienzeit auf 12 Semester erfolgt ist.

Des weiteren möchten wir bereits hier an dieser Stelle die Forderung von § 4, 1 ausdrücklich unterstützen. Sie bedeutet für uns, dass die Anforderungen sich am Leistbaren und nicht am Wünschenswerten oder vielleicht aus dem jeweiligen Fachinteresse heraus notwendig Erscheinenden zu orientieren haben. Darüber hinaus bitten wir die Landeskirche in Zukunft verstärkt darauf zu dringen, dass die Fakultäten und Fachbereiche ihrer Verpflichtung aus § 4, 2 nachkommen. Dies heißt aus unserer Sicht z.B. auch, dass pro Fach im Semester mindestens ein Hauptseminar angeboten wird, das sich mit einem der Hauptthemen des jeweiligen Faches auseinandersetzt.

## **3 § 6 RO**

Hier ist uns die Bestimmung von Absatz 2 nicht unmittelbar verständlich: Zum einen befinden wir uns noch im allgemeinen Teil und vor den Zulassungsvoraussetzungen, zum anderen spricht dieser Paragraph von „der Kandidatin/dem Kandidaten“.

Sollte der Text des Absatzes es juristisch hergeben, fordern wir, dass bei der Umsetzung der RO in landeskirchliches Recht die Namen der Prüferinnen und Prüfer jeweils mindestens zwei Wochen

Empfehlung des Landeskongresses der Theologiestudierenden der EKKW zur Umsetzung der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie“ in landeskirchliches Recht vom 28.08.2002 vor dem Meldetermin an geeigneter Stelle, z.B. im KABI, veröffentlicht werden. Hierdurch wird den Prüfungswilligen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Spezialgebiete bereits im Vorfeld im Hinblick auf die Prüferinnen und Prüfer zu überdenken.

## **4 § 7 RO**

Zu den Zulassungsvoraussetzungen gibt es durch die wenigen Unterschiede zu unserer bisherigen PO naturgemäß wenig anzumerken.

Zum einen sollte überdacht werden, ob der Lebenslauf weiterhin handschriftlich vorzulegen ist. Für diese Praxis sind uns keine wirklichen Gründe vorstellbar.

Die Studierenden begrüßen – trotz der zusätzlichen Belastung des Studienplanes – die nun im Buchstaben j) des ersten Absatzes vorgeschriebene Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion.

Problematisch erscheint – wie schon während der ganzen Diskussion über die RO – der Buchstabe k). Wir verstehen diese Bestimmung so, dass bereits der Besuch eines weiteren Seminars oder einer Übung in einem Fachgebiet diese Forderung abdecken sollte.

Zu Absatz 2 ist die Forderung des letzten Absatzes des Abschnittes 2 dieser Empfehlung noch einmal mit Nachdruck zu wiederholen.

## **5 §§ 8-9 RO**

Diese Paragraphen der RO sind aus unserer Sicht unstrittig, weil wir davon ausgehen, dass sie in ähnlicher Gestalt wie in der bisherigen PO auch in die neue PO umgesetzt werden.

## **6 § 10 RO**

### ***6.1 (1) Wissenschaftliche Hausarbeit/Diplomarbeit***

Für die Wissenschaftliche Hausarbeit schlägt der Landeskongress folgendes Verfahren vor:

Den Zeitpunkt für die Abfassung der Wissenschaftlichen Hausarbeit sollten die Studierenden im Hauptstudium selbst wählen können. Unserer Wahrnehmung nach verhindert der „erratische Block“ der Hausarbeit(en) gerade die in § 1 geforderte Ansicht der Theologie als *einer* Wissenschaft, gliedert in mehrere Teilgebiete, die durch die Erste Theologische Prüfung bzw. Diplomprüfung verdeutlicht werden soll.

Zudem ist diese Anordnung für die zu Prüfenden von der Vorbereitung her die denkbar schlechteste: Es macht wohl kaum einen Sinn, sich ein bis zwei Jahre auf die Erste Theologische Prüfung – sprich die Klausuren – vorzubereiten, um dann durch einen Block von zehn Wochen aus diesen Vorbereitungen komplett herausgerissen zu werden.

Außerdem sieht die RO als „Normalfall“ ausdrücklich das Vorziehen ins Hauptstudium oder den Zeitpunkt im Anschluss an die Fachprüfungen vor. Die bisherige „kurhessisch-waldeckische“ Verortung der Hausarbeit direkt vor den Klausuren wird durch die Formulierung der RO als Ausnahme gekennzeichnet: „Die Prüfungsordnungen können aber auch vorsehen, dass das Prüfungsamt ... das Thema zu dem jeweiligen Prüfungszeitpunkt stellt.“

Eine vorherige Absprache der Themen zwischen Prüferin oder Prüfer und Prüfling – wie in Abschnitt 3 dieses Absatzes als Normalfall vorgesehen, halten wir für nicht sinnvoll.

Deswegen schlägt der Landeskongress folgendes Verfahren vor:

Die EKKW bietet den Studierenden im Hauptstudium – unabhängig davon, ob sie bereits die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen – im Jahr zwei Termine zur Ausgabe von Themen für die Wissenschaftliche Hausarbeit an. Die Meldung zur Hausarbeit ist nach dem Meldeschluss bindend. Ein Rücktritt nach Meldeschluss gilt als Verwirken der Rücktrittsmöglichkeit §§ 18-19 der bisherigen PO. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden und kann gemäß des letzten Abschnittes dieses Absatzes nur einmal wiederholt werden.

Die bestandene Hausarbeit gilt als Voraussetzung zur Meldung zu den Fachprüfungen.

Empfehlung des Landeskongresses der Theologiestudierenden der EKKW zur Umsetzung der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie“ in landeskirchliches Recht vom 28.08.2002

Bei der Ausgabe der Themen wird wie bisher verfahren: Je zwei Themen in den Fächern AT, NT, KG, ST und PT sowie ein zusätzliches Thema aus dem Bereich der Sozialethik. Die Gemeldeten haben vor Ablauf einer Frist von sieben Tagen ihre Themenwahl dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung gilt dies – soweit noch möglich – als Rücktritt, ansonsten als nicht bestanden. Für die Abfassung der Hausarbeit sollen weiterhin zehn Wochen nach Fristbeginn eingeräumt werden.

Der Umfang der Arbeit soll – da ja die bisherige Regelung hier nicht mehr möglich ist – die von der RO vorgesehenen mindestens 40 bis maximal 60 Seiten inklusive Anmerkungen ausschöpfen können. Sind Erst- und Zweitgutachten in ihrer Bewertung uneins, entscheidet diejenige Prüfungskommission, die als erste nach Vorliegen der Gutachten tagt.

## **6.2 (2) *Praktisch-Theologische Ausarbeitung (sofern verlangt)***

Der Landeskongress ist bei diesem Absatz der Meinung, dass sich die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck von der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung verabschieden sollte. So sehr wir auch die Verpflichtung für alle Landeskirchen zur Abfassung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes im Studium durch § 7, Absatz 1, Buchstabe i) begrüßen, sind wir jedoch auch der Meinung, dass eine solche Praxisaufgabe zum Abschluss der *theoretischen* Ausbildungsphase keinen Sinn macht.

Wir denken, dass man sich mindestens einmal im Studium mit diesen Praxisaufgaben auch in einer Arbeit auseinandergesetzt haben sollte. Sie jedoch zu einer examensrelevanten Aufgabe zu machen halten wir für verfehlt und wissen uns hierin auch mit zahlreichen Professoren der Praktischen Theologie einig. Der Ort für die examensrelevante Predigt oder den examensrelevanten Unterrichtsentwurf ist die Zweite Theologische Prüfung, nachdem man sich im Vikariat im Predigen und Unterrichten geübt hat.

## **6.3 (3) *Fachprüfungen***

### **6.3.1 a) Klausuren**

Für die Umsetzung dieses Absatzes des § 10 sind im Vergleich zur bisherigen PO nur unwesentliche Änderungen vonnöten.

Wir plädieren dafür, an den vier Klausuren – vorbehaltlich der Bestimmung des § 8, 3 ZPVO – festzuhalten. Dabei sollten ebenso weiterhin alle Prüfungsfächer durch eine schriftliche Prüfungsleistung abgedeckt sein, d.h., dass im Fach der Wissenschaftlichen Hausarbeit keine weitere Klausur mehr geschrieben werden kann.

Im Unterschied zur bisherigen PO sind wir jedoch der Meinung, dass die Anzahl der pro Fach vorgeschlagenen Themen erweitert werden sollte – auch um der Forderung des § 4, 1 RO gerecht zu werden. Unser Vorschlag wären jeweils drei Themen für AT, NT, KG, PT, zwei für Dogmatik, sowie je eins für Ethik und Sozialethik. Dabei müssen die Themen aus jeweils unterschiedlichen Themengebieten des jeweiligen Faches stammen. Der bisherige Zeitrahmen sollte bestehen bleiben – fünf Zeitstunden in den exegetischen Fächern (eine Stunde für die Übersetzung plus vier für den Essay, wovon die ersten zehn Minuten jedoch zur Übertragung der Übersetzung in Reinschrift zur Verfügung stehen) und vier Zeitstunden in den übrigen Fächern. Darüber hinaus würden wir in der neuen PO festlegen, dass den Prüflingen vor Fristbeginn auch eine angemessene Zeitspanne zur Auswahl des Themas einzuräumen ist.

Bei der Nennung der zulässigen Hilfsmittel ist der Landeskongress der Meinung, dass den Prüflingen auch ein Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung während der Prüfung zur Verfügung zu stellen ist. Darüber hinaus sollten eine deutschsprachige Bibel und das EG zu den erlaubten Hilfsmitteln zählen – freilich nicht in den exegetischen Disziplinen.

### **6.3.2 b) Mündliche Prüfungen**

Der Landeskongress bedauert, dass durch diesen Abschnitt wiederum das Grundwissen – quasi als Doppelung zur Klausur – ausdrücklichen Einzug in die mündlichen Prüfungen halten wird. Wir sind

Empfehlung des Landeskongresses der Theologiestudierenden der EKKW zur Umsetzung der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/Diplomprüfung in Evangelischer Theologie“ in landeskirchliches Recht vom 28.08.2002

weiterhin der Meinung – wie bisher auch unserer Wahrnehmung nach das Prüfungsamt der EKKW –, dass hier theologische Urteilsfähigkeit an einem bestimmten Ausschnitt des jeweiligen Faches nachgewiesen werden soll (vgl. § 11, 1 PO). Deswegen sollte die neue PO so gestaltet werden, dass das geprüfte Grundwissen auf das Spezialgebiet bezogen sein sollte, um die Einordnungskompetenz beurteilen zu können. Überdies sollte dem Spezialgebiet weiterhin ein deutliches Übergewicht im Prüfungsablauf eingeräumt werden – unserer Vorstellung nach sollte die Prüfung zu drei Vierteln, mindestens aber zwei Dritteln durch das Spezialgebiet geprägt sein.

Die Dauer der Prüfung sollte sich grundsätzlich nach den bisherigen Bestimmungen richten. Jedoch ist der Landeskongress der Meinung, dass die Ungleichbehandlung von Ethik und Sozialethik aufgehoben werden sollte. Neben der fünfzehnminütigen Dogmatikprüfung ist dann also eine fünfzehnminütige Ethik- oder Sozialethikprüfung abzulegen.

Die eventuelle mündliche Prüfung über Religions- oder Missionswissenschaft sollte ebenfalls nur 20 Minuten in Anspruch nehmen, wobei sich hierbei auf das angegebene Spezialgebiet zu beschränken ist.

Die bisherigen Bestimmungen zum Philosophicum (§ 15 PO) sollten erhalten bleiben.

Die Prüfungen sollten weiterhin von dem/der Prüfenden und einer Protokollführerin/einem Protokollführer abgenommen werden. Die Bestimmung des § 5, 5 der bisherigen PO bleibt hiervon freilich ausgenommen.

Die Möglichkeit einer Gruppenprüfung lehnen wir ab.

## **7 § 11 RO**

Wir begrüßen, dass durch die Rahmenordnung das Punktesystem der gymnasialen Oberstufe nun auch im Ersten Theologischen Examen eingeführt wird, und empfehlen der EKKW dringend, dieses in die PO zu übernehmen. Bedauerlich ist nur, dass ein Ausgleichen einer mit 0 Punkten bewerteten Leistung nicht möglich ist. Hier hätte sich der Landeskongress gewünscht, dass auch ein solches Ergebnis, das ja die unterschiedlichsten Gründe haben kann, durch eine überdurchschnittliche Leistung, also z.B. 12 oder mehr Punkte, in einem anderen Fachprüfungsteil hätte ausgeglichen werden können.

Ebenso begrüßen wir es, dass bei der Errechnung der Fachprüfungsnoten eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen durch die RO verhindert wird. Allerdings sollte die PO – auch aufgrund der jüngsten Erfahrungen – festhalten, dass im Fall der Fachprüfung in Systematischer Theologie alle drei Prüfungsleistungen gleichberechtigt zu berücksichtigen sind.

Am Entscheid der zuständigen Prüfungskommission als ganzer bei uneiniger Begutachtung der Klausuren soll festgehalten werden.

Bei den mündlichen Prüfungen plädieren wir für eine Änderung der bisherigen Praxis: Hier sollte der Protokollant/dem Protokollanten bei der Notengebung mehr Geltung verschafft werden und die Bewertung nicht weiterhin allein der/dem Prüfenden überlassen sein. Unser Vorschlag: Können sich Prüferin/Prüfer und Protokollant/Protokollant nicht auf eine Note einigen, wird die Durchschnittsnote gebildet und im Zweifelsfall in Richtung Prüferin/Prüfer gerundet.\*

Bei der Errechnung der Gesamtnote empfehlen wir, die bisherige Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen beizubehalten.

## **8 § 12 RO**

Wichtig ist in diesem Paragraphen die Bestimmung des Absatzes 3, dass der Täuschungsversuch nur die jeweilige Teilprüfung als nicht bestanden gelten lässt und nicht wie bisher die gesamte Erste Theologische Prüfung. Ebenso wichtig ist die verstärkte unverzügliche schriftliche Kommunikation mit beizufügender Rechtsbehelfsbelehrung.

---

\* Beispiele: Prüferin 4, Protokollant 9 Punkte, ergibt einen Durchschnitt von 6.5 – Note für die mündliche Prüfung: 6 Punkte. Prüfer 6, Protokollantin 3 Punkte, ergibt einen Durchschnitt von 4.5 – Note für die mündliche Prüfung: 5 Punkte.

## **9 § 13 RO**

Dieser Paragraph bringt eine deutliche Veränderung, da sowohl die Fachprüfung des Faches, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, als auch die Wissenschaftliche Hausarbeit selbst nun als Fachprüfungen gelten, also zwei Fachprüfungen mehr, die jeweils mit mindestens 4 Punkten abzulegen sind. Deswegen hält es der Landeskongress für unerlässlich, dass auch zwei nicht bestandene Fachprüfungen zur Nachprüfung berechtigen. Hierbei ist – sollten die Vorschläge des Abschnittes 6.1 dieser Stellungnahme umgesetzt werden – freilich eine Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit, deren Bestehen ja dann Zulassungsvoraussetzung zu den weiteren Fachprüfungen ist, anzurechnen. Die Fristen der Nachprüfungen sollten sich an den bisherigen Bestimmungen orientieren.

## **10 §§ 14-15 RO**

Der Landeskongress begrüßt die Freiversuchsregelung der RO und empfiehlt der Landeskirche diese Möglichkeit einschließlich der Bestimmung des Absatzes 2 in landeskirchliches Recht zu übernehmen.

Zur Frage der Wiederholung der Prüfung scheint es aus unserer Sicht natürlich, die entsprechenden Bestimmungen des § 21, 1 der bisherigen PO auch in die neue PO zu übernehmen.

## **11 §§ 16-20 RO**

Zu diesen Paragraphen ist anzumerken, dass unserer Meinung nach § 20 PO um einen weiteren Absatz zu ergänzen ist, der vorsieht, dass auch im Falle einer angeordneten Nachprüfung der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Mitteilung inklusive der erbrachten Leistungen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen ist.

Des Weiteren halten wir die Einjahresfrist zur Einsichtnahme in die Prüfungsakte für immer noch zu kurz. Eigentlich sollte es – im Rahmen der normalen Verwaltungstätigkeit – möglich sein, zeitlich uneingeschränkt in die Prüfungsakte einzusehen. Zudem sollte es auch bei einer angeordneten Nachprüfung möglich sein, die Prüfungsakte einzusehen, um sich gerade auch in dem Fach/den Fächern, in dem/denen man nicht bestanden hat, ein Bild über die Gründe der nicht ausreichenden Beurteilung machen zu können.

Gemäß § 20 RO sollte die neue PO vorsehen, dass der Beschwerdeausschuss bei aus seiner Sicht möglicherweise berechtigten Widersprüchen gegen die fachliche Bewertung von Prüfungsleistungen alle jeweiligen Fachmitglieder des Prüfungsamtes aufgrund der Klausur oder des Protokolls der mündlichen Prüfung um Stellungnahme zu bitten hat. Auf dieser Grundlage soll der Beschwerdeausschuss seine Entscheidung treffen.